



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Klassifizierungsordnung

- Schwimmen -

des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.

© Deutscher Behindertensportverband e.V.

- Abteilung Schwimmen -

Stand: 08/2021

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (**DBS**) und das Nationale Paralympische Komitee (**NPC**) richten sich nach den Regeln des Word Para Swimming (**WPS**).

Die Klassifizierungsordnung ist integrierter Bestandteil der Wettkampfordnung.

Etwaige Regelungslücken dieser Klassifizierungsordnung schließen die Regeln und Satzungen des DBS.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

Inhalt

§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Grundlagen	4
§ 3	Grundsätze	4
§ 4	Klassifizierer	5
§ 5	Klassifizierungsvoraussetzungen / Startklassen „NE“ und „AB“	6
§ 6	Startklassen und Startklassen-Status	7
§ 7	Veröffentlichung/Dokumentation einer Klassifizierung	8
§ 8	Klassifizierung von Schwimmern mit Körperbehinderung	8
§ 9	Klassifizierung von Schwimmern mit Sehbehinderung	10
§ 10	Klassifizierung von Schwimmern mit geistiger Behinderung	10
§ 11	Änderung der Klassifizierung	11
§ 12	Einspruch	12
§ 13	Ethische Grundsätze der Klassifizierung	12
§ 14	In-Kraft-Treten	12
Anlage 1:	Exceptions	13

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Klassifizierung im Schwimmen definiert, wer als Para Schwimmer wettkampfberechtigt ist. Sie bewertet und minimiert die Auswirkungen einer Beeinträchtigung auf die Vergleichbarkeit sportlicher Leistungen und stellt bestmöglich sicher, dass ausschließlich sportliche Leistungen über den Sieg eines Schwimmers oder eines Teams entscheiden.
- (2) Trainingszustand und Talent dürfen keinen Einfluss auf die Einteilung in eine Startklasse haben.
- (3) Jede Klassifizierung endet in einer gutachterlichen Stellungnahme, die die Wettkampfberechtigung und ggf. die Zugehörigkeit des Schwimmers zu einer Startklasse sowie einen Sportklassenstatus festlegt. Alle Beteiligten sind gehalten, dabei die Grundsätze der Ethik zu befolgen.
- (4) Ist ein Schwimmer während der Klassifizierung nicht kooperativ, kann die Klassifizierung abgebrochen werden.
- (5) Der Klassifizierungsnachweis für Veranstaltungen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) wird entsprechend der in der Datenbank der Abteilung Schwimmen eingetragenen Startklassen und Informationen erstellt und kann beim Sachbearbeiter Schwimmen des DBS beantragt werden.
- (6) Die in der Datenbank der Abteilung Schwimmen hinterlegten Ansprechpartner des Vereins erhalten per Mail Informationen über die Eintragung zur Klassifizierung, sofern eine gültige Mailadresse hinterlegt ist. Einzelheiten zur Aktualisierung regelt die Wettkampfordnung.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Klassifizierungsordnung Schwimmen des DBS baut auf den Klassifizierungsbestimmungen des WPS auf. Als Klassifizierungsregeln der Abteilung Schwimmen gelten die Klassifizierungsregeln des WPS, soweit sie den Klassifizierungsbestimmungen des DBS nicht zuwiderlaufen und die Klassifizierungsordnung Schwimmen des DBS keine abweichenden Vorgaben macht.
- (2) Die Erstellung und Aktualisierung der sportartspezifischen Klassifizierungsregeln auf nationaler Ebene ist verantwortliche Aufgabe der Abteilung Schwimmen im DBS.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die DBS-Klassifizierungsordnung Schwimmen gilt für die Klassifizierung aller Schwimmer, die an Schwimmwettkämpfen des DBS teilnehmen. Sie gilt ebenfalls für die Klassifizierung von Schwimmern, die zu internationalen Veranstaltungen vom DBS nominiert werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen einer internationalen-, nationalen- und Landesklassifizierung. Eine internationale Klassifizierung hat Vorrang vor einer nationalen Klassifizierung, eine nationale Klassifizierung hat Vorrang vor einer

Landesklassifizierung.

- (3) Die internationale Klassifizierung wird ausschließlich durch Klassifizierer des WPS auf durch das WPS festgelegten Veranstaltungen durchgeführt. Zu einer internationalen Klassifizierung können Schwimmer nur über die Geschäftsstelle des DBS gemeldet werden. Eine nationale Klassifizierung muss im Vorfeld erfolgt sein.
- (4) Bei nationalen Wettkämpfen ist ausschließlich die in der Datenbank der Abteilung Schwimmen eingetragene Klassifizierung maßgeblich.
- (5) Eine Klassifizierung ist so lange gültig, bis das eingetragene Ablaufdatum erreicht ist und/oder eine höherwertige (nationale / internationale) Klassifizierung durchgeführt wird. Eine internationale Klassifizierung ist spätestens 2 Jahre nach dem Review abgelaufen, wenn keine neue Klassifizierung von WPS durchgeführt wurde. Sollte durch das WPS innerhalb dieser Frist eine Klassifizierung aufgrund fehlender Slots nicht möglich sein, kann das Ablaufdatum der Klassifizierung durch den Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung auf begründeten schriftlichen Antrag um jeweils 1 Jahr verlängert werden.
- (6) Schwimmer, deren Klassifizierung abläuft, haben sich rechtzeitig zur Erneuerung ihrer Klassifizierung beim zuständigen Klassifizierer zu einer Klassifizierung anzumelden.
- (7) Bei minderjährigen Schwimmern muss für jede Klassifizierung eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (8) Die Kosten der Klassifizierung kann der zuständige Verband in einer Gebührenordnung festlegen. Kosten für notwendige Untersuchungen / Unterlagen werden grundsätzlich nicht übernommen.
- (9) Findet eine Klassifizierung bei einer Veranstaltung (Wettkampf) statt, ist sie zeitlich und personell so zu planen, dass die Meldeergebnisse für die Veranstaltung rechtzeitig erstellt werden und die Schwimmer starten können. Die erforderlichen Räumlichkeiten und Möglichkeiten zur Wettkampfbeobachtung (inklusive Akkreditierung) müssen vom Ausrichter zur Verfügung gestellt werden. Klassifizierer dürfen bei einer Veranstaltung keine anderen offiziellen Aufgaben zugewiesen bekommen.

§ 4 Klassifizierer

- (1) Ein Klassifizierer ist eine durch den DBS bzw. den Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung Schwimmen als Offizieller eingesetzte Person, die zertifiziert ist, auf Landesebene (Landesklassifizierer) oder auf nationaler Ebene (nationaler Klassifizierer) einige oder alle Komponenten einer Klassifizierung alleine oder als Mitglied eines Klassifizierungsteams durchzuführen und Schwimmer in eine Startklasse einzustufen.
- (2) Klassifizierer müssen entweder eine akademische medizinische Qualifikation, z.B. als Arzt oder Physiotherapeut (als medizinischer Klassifizierer für Schwimmer mit körperlicher Behinderung), als Augenarzt oder Optometrist (als medizinischer Klassifizierer für Schwimmer mit Sehbehinderung), als Psychologe (als medizinischer

Klassifizierer für Schwimmer mit geistiger Behinderung) oder über eine andere akademische Qualifikation, die ein anatomisches, biomechanisches und sportartspezifisches Fachwissen umfasst, oder über eine umfassende Trainerausbildung im Para Schwimmen (als technischer Klassifizierer für Schwimmer mit körperlicher Behinderung) verfügen, die der DBS nach eigenem Ermessen für akzeptabel hält.

- (3) Zu den Aufgaben der Klassifizierer gehören insbesondere, sich eine umfassende Kenntnis aller Richtlinien, Regeln und Prozesse der Klassifizierung anzueignen, ihren Einfluss auf eine positive und kooperative Klassifizierungs-Einstellung bei den Schwimmern geltend zu machen, sich regelmäßig fortzubilden und bei allen Untersuchungen von Verstößen gegen die Klassifizierungsordnung mitzuwirken.
- (4) Die Abteilung Schwimmen benennt einen Klassifizierungsbeauftragten. Er beruft die für eine nationale Klassifizierungsmaßnahme erforderlichen Klassifizierer und koordiniert die Maßnahme (Terminplanung in Abstimmung mit dem Vorstand der Abteilung Schwimmen, Ausschreibung der Maßnahme auf der Abteilungshomepage, Terminkoordinierung, Übernahme der Ergebnisse in der Datenbank der Abteilung Schwimmen, ...). Ferner ist er Ansprechpartner für die Vereine und Landesklassifizierer in Klassifizierungsfragen. Er informiert grundsätzlich über Änderungen in den Regelwerken und dessen Auslegung.
- (5) Die Aus- und Fortbildung von Landesklassifizierern ist im Dokument „Aus-/Fortbildung Landesklassifizierer“ geregelt. Dieses ist auf der Homepage der Abteilung Schwimmen im DBS (<https://www.abteilung-schwimmen.de/>) in der Rubrik Klassifizierung, Regelwerke zu finden.

§ 5 Klassifizierungsvoraussetzungen / Startklassen „NE“ und „AB“

- (1) Voraussetzungen für eine Klassifizierung sind
 - a. ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 oder eine klassifizierbare, für das Schwimmen nicht nur unwesentliche, Behinderung,
 - b. die Mitgliedschaft in einem Verein des DBS,
 - c. die Vorlage eines DBS-Startpasses bei Klassifizierung Sehbehinderter,
 - d. eine Landesklassifizierung für eine nationale Klassifizierung bzw. eine nationale Klassifizierung für eine internationale Klassifizierung und
 - e. die erfolgte Aufnahme in die Datenbank der Abteilung Schwimmen im DBS (Registrierung/Erstlizenzierung gemäß Wettkampflizenzordnung).
- (2) Liegt beim Schwimmer keine klassifizierbare Behinderung und/oder ausschließlich eine für das Schwimmen unwesentliche Behinderung vor, ist er in die Startklasse „NE“ (Not Eligible) einzustufen, soweit ihm nicht die nationale Startklasse „AB“ zuzuerkennen ist. Schwimmer mit der Startklasse „NE“ sind bei Wettkämpfen des DBS nicht startberechtigt, außer die Ausschreibung eines Wettkampfes hat anderes festgelegt.

- (3) Schwimmer, die einen Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen, erhalten auf Antrag die nationale Startklasse „AB“.

§ 6 Startklassen und Startklassen-Status

- (1) Für klassifizierbare Behinderungen werden für die Lagen „Freistil“, „Rücken“ und „Schmetterling“ folgende Startklassen vergeben:
- a. Für Schwimmer mit Körperbehinderung: S1 bis S10,
 - b. Für Schwimmer mit Sehbehinderung: S11 bis S13,
 - c. Für Schwimmer mit geistiger Behinderung: S14.
- (2) Für klassifizierbare Behinderungen werden für die Lage „Brust“ folgende Startklassen vergeben:
- a. Für Schwimmer mit Körperbehinderung: SB1 bis SB9,
 - b. Für Schwimmer mit Sehbehinderung: SB11 bis SB13,
 - c. Für Schwimmer mit geistiger Behinderung: SB14.
- (3) Für klassifizierbare Behinderungen werden für das Lagenschwimmen folgende Startklassen vergeben:
- a. Für Schwimmer mit Körperbehinderung: SM1 bis SM10,
 - b. Für Schwimmer mit Sehbehinderung: SM11 bis SM13,
 - c. Für Schwimmer mit geistiger Behinderung: SM14.
- (4) Der Startklassen-Status wird stets zusätzlich zur Startklasse vergeben. Er legt fest:
- a. Die Art der Klassifizierung:
 - LK - Landesklassifizierung.
 - NK - nationale Klassifizierung.
 - IK - internationale Klassifizierung.
 - b. Die Gültigkeitsdauer der Klassifizierung:
 - N - New (noch keine abgeschlossene Klassifizierung vorhanden).
 - C - Confirmed (unbefristet; die Klassifizierung steht fest und ist nicht änderbar, außer nach den §§ 11 und 12).
 - R - Review (befristet, Wiedervorstellung zur Klassifizierung erforderlich,

da Veränderung in der Klassifizierung aufgrund des Alters oder einer progressiven Behinderung zu erwarten ist; gegebenenfalls kann dieser Status auch erteilt werden, wenn der Sportler erstmals klassifiziert wird. Ist der Status mit einem Ablaufdatum versehen, wird die Klassifizierung mit diesem ungültig. Ist kein Ablaufdatum angegeben, ist die Wiedervorstellung bei nächster Gelegenheit erforderlich.)

§ 7 Veröffentlichung/Dokumentation einer Klassifizierung

- (1) Findet die Klassifizierung bei einem Wettkampf statt, werden die Ergebnisse der Klassifizierung an geeigneter Stelle bei der Veranstaltung ausgehängt.
- (2) Der Klassifizierungsbeauftragte der Abteilung Schwimmen (nationale Klassifizierung) bzw. Landesklassifizierer (bei Landesklassifizierung) trägt die Ergebnisse der Klassifizierung zeitnah in die Datenbank der Abteilung Schwimmen ein.
- (3) Alle der gutachterlichen Stellungnahme zugrunde liegenden Tests und Messungen sind in den entsprechenden Formularen zu dokumentieren und mit dem Schwimmer zu erörtern. Das Ergebnis ist durch den Schwimmer bzw. dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Der Schwimmer erhält eine Kopie des Klassifizierungsbogens.
- (4) Die Klassifizierungsunterlagen der Schwimmer werden von dem Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung nach aktuellen Datenschutzrichtlinien archiviert, bis der Schwimmer oder der Verein sich abmeldet. Nach Abmeldung werden die Daten gelöscht.
- (5) Für die Klassifizierung sind ausschließlich die aktuellen sport- und behinderungsspezifischen Formulare der Abteilung bzw. des DBS zu verwenden. Diese stehen auf der Homepage der Abteilung Schwimmen (<https://www.abteilung-schwimmen.de/>) in der Rubrik Klassifizierung, Downloads zum Download bereit.

§ 8 Klassifizierung von Schwimmern mit Körperbehinderung

- (1) Für eine Landesklassifizierung gilt:
 - a. Vor der Klassifizierung sollte der Schwimmer medizinische Diagnosen und ggf. vorhandene medizinische Untersuchungsergebnisse vorlegen. Die weitere Vorgehensweise legt der zuständige Landesverband selbständig fest.
 - b. Autorisierte Landesklassifizierer (auf der Homepage der Abteilung Schwimmen unter <https://www.abteilung-schwimmen.de/>, Rubrik Ansprechpartner aufgeführt) können selbstständig Landesklassifizierungen für Schwimmer mit Körperbehinderung durchführen. Die Ergebnisse trägt er direkt über seinen Zugang in die Datenbank ein. Alle Unterlagen sendet der Landesklassifizierer an den Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung. Die Landesklassifizierung dient als Grundlage für eine nationale Klassifizierung. Bei Abweichungen von den gültigen Regeln erfolgt eine Information an den Landesklassifizierer und ggf. eine Änderung der festgelegten Startklasse und/oder des Startklassen-Status. Der Landesklassifizierer informiert anschließend den Trainer und Schwimmer. Zusätzlich erfolgt die Information bei der Eintragung in die Datenbank (näheres

regelt § 11 (4)).

- (2) Für eine nationale Klassifizierung gilt:
 - a. Zusammen mit der Anmeldung muss der Sportler zum Meldeschluss gemäß Klassifizierungs-Ausschreibung eine vom Arzt bestätigte aktuelle medizinische Diagnose und ggf. vorhandene Untersuchungsergebnisse an den in der Ausschreibung zur Klassifizierung genannten Verantwortlichen übersenden. Die Vorlage medizinischer Diagnosen Befunde ist zwingend erforderlich. Hierbei sind alle Beeinträchtigungen aufzuführen, die sich auf das Schwimmen auswirken.
 - b. Die nationale Klassifizierung wird von den gem. § 4 Absatz 3 berufenen Klassifizierern durchgeführt.
 - c. Ein Klassifizierungsteam besteht aus mindestens zwei Klassifizierern, von denen einer ein medizinischer und einer ein technischer Klassifizierer sein soll.
- (3) Vor Beginn der Klassifizierung akzeptiert der Schwimmer und ggf. der Erziehungsberechtigte auf einer Einverständniserklärung die Einhaltung der Klassifizierungsregeln.
- (4) Bei der Klassifizierung wird zunächst überprüft, ob eine klassifizierbare oder eine für das Schwimmen wesentliche Behinderung vorliegt (vgl. § 5 Absatz 2).
- (5) Der Schwimmer trägt während der Klassifizierung Badebekleidung und hat alle notwendigen Hilfsmittel (für Start, Wende etc.) dabei.
- (6) Eine vollständige Klassifizierung umfasst einen Banktest, einen Wassertest und ggf. eine Wettkampfbeobachtung. Bei der Klassifizierung gibt der Schwimmer Auskunft über seine Behinderung, die schwimmspezifischen Beeinträchtigungen sowie seinen Trainingszustand. Ein medizinischer Klassifizierer untersucht mit Hilfe des Banktests (Krafttest nach Janda, Koordinationstest, Gliedmaßlänge oder Neutral-Null-Methode) den Schwimmer. Im Anschluss an den Banktest führt der technische Klassifizierer den Wassertest durch.
- (7) Bank- und Wassertest können auch im Rahmen von Lehrgängen / Trainingseinheiten durchgeführt werden.
- (8) Wird zusätzlich zum Bank- und Wassertest eine Wettkampfbeobachtung benötigt, um die Klassifizierung abschließen zu können, erhält der Schwimmer auf Grundlage des Bank- und Wassertests vor Beginn der Wettkämpfe eine vorläufige Klassifizierung (N). Mit Hilfe der Wettkampfbeobachtung wird die vorläufige Klassifizierung bestätigt bzw. korrigiert. Im Falle einer Korrektur ist der Schwimmer und/oder Trainer unverzüglich darüber zu informieren. Mit Beendigung des Wettkampfes erhält die Startklasse den Startklassen-Status C oder R. Ob eine Wettkampfbeobachtung nötig ist, liegt im Ermessen des Klassifizierungsteams.
- (9) Sofern zum Abschluss der Klassifizierung eine Wettkampfbeobachtung erforderlich ist, muss beim Wettkampf, bei dem die Wettkampfbeobachtung stattfindet, je ein Start über 100 m für die S- und SB-Startklasse (Ausnahme Startklasse SB 3 und niedriger) erfolgen. Aufgrund der geltenden Jugendschutzbestimmungen ist für eine

Landesklassifizierung von 7/8-jährigen Schwimmern eine geringere Distanz möglich.

- (10) Klassifizierungsänderungen aufgrund von Wettkampfbeobachtung sind gemäß §135 (13) Wettkampfbestimmungen Schwimmen zu berücksichtigen.
- (11) Entscheidet das Klassifizierungsteam, dass keine Wettkampfbeobachtung benötigt wird, erhält der Schwimmer auf Grundlage des Banktests und des Wassertests vor Beginn der Wettkämpfe die Startklasse und den Startklassen-Status. Das Ergebnis wird dem Schwimmer mitgeteilt.
- (12) Die Klassifizierung kann befristet (R) oder unbefristet (C) sein. Eine Befristung wird auf dem Klassifizierungsbogen und in der Datenbank der Abteilung Schwimmen vermerkt.
- (13) Entsprechend der individuellen Fähigkeiten des Schwimmers werden auf Grundlage des Anhangs 1 individuelle Ausnahmen (Exceptions) festgelegt. Diese werden auf dem Klassifizierungsbogen dokumentiert und in der Datenbank der Abteilung Schwimmen erfasst.

§ 9 Klassifizierung von Schwimmern mit Sehbehinderung

- (1) Eine Klassifizierung wird mit dem augenärztlichen Untersuchungsbogen für den Blindensport im DBS und den notwendigen medizinischen Dokumenten beim zuständigen Augenarzt des DBS über die Geschäftsstelle des DBS in Absprache mit dem Klassifizierungsbeauftragten beantragt. Das entsprechende Formular ist auf der Abteilungsseite eingestellt.
- (2) Die medizinischen Unterlagen, die ausgefüllten Formulare und ein gültiger DBS-Startpass müssen spätestens sechs Wochen vor dem Klassifizierungstermin der DBS-Geschäftsstelle vorliegen.
- (3) Nach der Klassifizierung erfolgt die Aufnahme in die Datenbank der Abteilung Schwimmen. Hierbei wird vermerkt, ob es sich um eine befristete (R) bzw. dauerhafte (C) Einstufung handelt. Die Festlegung trifft der für die Klassifizierung verantwortliche augenärztliche Klassifizierer im DBS entsprechend der Diagnose und der Untersuchungsergebnisse alleine.
- (4) Entsprechend der individuellen Fähigkeiten des Schwimmers werden auf der Grundlage des Anhangs 1 individuelle Ausnahmen festgelegt. Diese werden auf dem Klassifizierungsbogen dokumentiert und in der Datenbank der Abteilung Schwimmen erfasst.

§ 10 Klassifizierung von Schwimmern mit geistiger Behinderung

- (1) Die Klassifizierung wird nach den Grundsätzen des DBS für die Klassifizierung von Sportlern mit einer geistigen Behinderung durchgeführt.
- (2) Der Schwimmer erhält eine Landesklassifizierung, wenn die Bestätigung durch den Beauftragten des Landesverbandes erfolgt. Dazu müssen die DBS Klassifizierungsskala und der Antrag auf Erstregistrierung beim Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung vorliegen.

- (3) Ergänzend zu den Regelungen der DBS Klassifizierungsskala wird Folgendes zur nationalen Klassifizierung festgelegt:
- Die gemäß Ausschreibung zur Klassifizierung erforderlichen Unterlagen sind mit Anmeldung gem. Ausschreibung zur Klassifizierung zu übersenden.
 - Für eine Bestätigung der nationalen Klassifizierung wird ein standardisierter Test durch den Verantwortlichen der Klassifizierung GB der Abteilung Schwimmen vorgenommen.
 - Eine Klassifizierung kann befristet (R) sein. Eine Befristung wird auf dem Klassifizierungsbogen und in der Datenbank der Abteilung Schwimmen vermerkt.
- (4) Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des DBS (www.dbs-npc.de) ersichtlich.

§ 11 Änderung der Klassifizierung

- (1) Eine Änderung der Klassifizierung ist nur bei einer progressiven Erkrankung, bei einer Veränderung des Behinderungsprofils oder bei Änderung der Klassifizierungsbestimmungen möglich. Der Schwimmer beantragt ggf. eine Überprüfung.
- (2) Die Änderung der Klassifizierung ist nur auf gleicher bzw. höherer Ebene möglich, es sei denn, die bestehende Klassifizierung ist abgelaufen oder die Voraussetzungen des Absatz 1 liegen vor.
- (3) Die nationale Startklasse „AB“ kann jederzeit durch eine Landesklassifizierung geändert werden, soweit nicht bei einer früheren Klassifizierung festgestellt wurde, dass beim Schwimmer keine klassifizierbare Behinderung und/oder ausschließlich eine für das Schwimmen unwesentliche Behinderung vorliegt (vgl. § 5 Abs. 2).
- (4) Werden bei der Prüfung einer Klassifizierung durch die übergeordnete Stelle offenbare Unregelmäßigkeiten (Schreib- und/oder Rechenfehler) festgestellt, kann die Klassifizierung entsprechend des richtigen Ergebnisses korrigiert werden. Die Korrektur ist dem betroffenen Verein des Schwimmers mitzuteilen.
- (5) Werden durch zu einer Klassifizierungsmaßnahme berufene Klassifizierer Unregelmäßigkeiten (u.a. Anwendung einer falscher Testmethode beim Banktest, falsche Beobachtungen Wassertest/Wettkampfbeobachtung) bei einer durchgeführten Klassifizierung festgestellt, sind diese schriftlich durch den Klassifizierer zu dokumentieren. Die Überprüfung ist analog einer Protestbearbeitung durch mindestens zwei Klassifizierer durchzuführen, wobei mindestens einer in die bisherige Klassifizierung nicht involviert gewesen sein darf. Ist die Überprüfung nicht direkt möglich, entscheidet der Klassifizierungsbeauftragte der Abteilung Schwimmen über den weiteren Ablauf. Bis zur Entscheidung hat die festgestellte Klassifizierung den Status „N“. Alle Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und den Beteiligten auszuhändigen.

§ 12 Einspruch

- (1) Grundsätzlich gelten die Regularien der Wettkampfordnung Schwimmen.
- (2) Ein Einspruch kann nur von dem betroffenen Schwimmer, dessen Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (3) Ein Einspruch muss schriftlich und unter Angabe des Grundes spätestens eine Stunde nach Veröffentlichung des Klassifizierungsergebnisses unter Beifügung der Protestgebühr beim zuständigen Klassifizierer eingereicht werden. Einsprüche können auch noch binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Klassifizierungsergebnisses beim Vorsitzenden der Abteilung Schwimmen eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war. Die Einspruchsgebühr beträgt 50,- EUR.
- (4) Der zuständige Klassifizierer hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidungsbegründung ist dem Einspruchsführer schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gibt der zuständige Klassifizierer dem Einspruch statt, erfolgt die Überprüfung der Klassifizierung durch ein anderes Klassifizierungsteam. Ist dieses nicht unmittelbar vorhanden, muss die Überprüfung innerhalb der nächsten 18 Monate erfolgen. Der Startklassen-Status wird solange auf „R“ gesetzt. Ist der Einspruch erfolgreich, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Sofern sich Veränderungen zur letzten Klassifizierung ergeben haben, sind diese zu beschreiben und durch einen Arzt zu bestätigen.
- (6) Eine Änderung der Startklasse hat zur Konsequenz, dass alle Medaillen, Rekorde und Ergebnisse gestrichen bzw. korrigiert werden müssen.
- (7) Bei Nichtabhilfeentscheidung des zuständigen Klassifizierers ist nach den Regularien der Wettkampfordnung zu verfahren.

§ 13 Ethische Grundsätze der Klassifizierung

- (1) Die Klassifizierung soll in gegenseitigem Respekt und fairem Umgang miteinander stattfinden. Alle medizinischen Daten unterliegen der Schweigepflicht. Der Schwimmer muss bei der Klassifizierung mitarbeiten. Ein Täuschungsversuch kann eine Nichtklassifizierung zur Folge haben (siehe aktuell gültige Rechtsordnung des DBS). Die Klassifizierer sind eigenständig und unabhängig.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die DBS-Klassifizierungsordnung Schwimmen ist auf Basis der internationalen Klassifizierungsbestimmungen des WPS und den Klassifizierungsbestimmungen des DBS aufgebaut. Änderungen sind durch den Vorstand der Abteilung Schwimmen im DBS zu verabschieden und treten mit Veröffentlichung auf der Homepage mit sofortiger Wirkung in Kraft, es sei denn, es wurde ein abweichendes Datum für das In-Kraft-Treten festgelegt. Frühere Fassungen der Klassifizierungsordnung, Richtlinien oder Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Exceptions**Start:**

- A** Assistent – darf beim Start und am Ende des Wettkampfes unterstützen, z.B. Fixierung der Hüfte bei Aktiven mit Gleichgewichtsproblemen (Körper darf nur fixiert werden – Person muss selbstständig Halt haben), Hilfe beim Tritt auf den Startblock, Hilfe nach dem Anschlag, Hilfe beim Aussteigen, Hilfe bei Sehbehinderten.
- B** Muss lichtundurchlässige/schwarze Brille tragen. Kontrolle durch Schiedsrichter. Verrutscht diese unbeabsichtigt, führt dieses nicht zu einer Disqualifikation.
- E** Unfähig, sich beim Rückenstart festzuhalten. Festhalten am Beckenrand möglich.
- H** Lichtsignal oder nonverbales Signal (durch Assistenten) für den Start erforderlich.
- T** Tapper – bei Startklasse 11 bei Strecken über eine Bahn auf beiden Seiten je eine Person Pflicht !
- Y** Starthilfe (Helfer / Gerät, welches am Startblock befestigt wird) erlaubt. Teil des Körpers muss die Wand berühren, bis Startsignal erfolgt.

Während des Schwimmens:

- 0** Keine Einschränkungen. Es gelten aber die allgemeinen Ausnahmen.
- 1** Start mit einer Hand (RÜCKEN).
- 2** Schwimmer benutzt einen Arm zum Schwimmen. Anschlag bei Wende/Ziel auch nur mit dieser Hand (BRUST).
- 3** Schwimmer benutzt beide Arme zum Schwimmen. Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig muss angedeutet werden. Der längere Arm berührt die Wand, während der andere Arm simultan mit nach vorne gestreckt werden muss (BRUST).
- 4** Schwimmer benutzt einen Arm zum Schwimmen. Anschlag bei Wende/Ziel auch nur mit dieser Hand (SCHMETTERLING).
- 5** Schwimmer benutzt beide Arme zum Schwimmen. Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig muss angedeutet werden. Der längere Arm berührt die Wand, während der andere Arm simultan mit nach vorne gestreckt werden muss (SCHMETTERLING).
- 7** Ein Teil des Oberkörpers muss anschlagen bzw. die Wand berühren. Typischerweise erfolgt der Anschlag mit dem Kopf, der Schulter oder den verkürzten Arm(en) (BRUST/SCHMETTERLING).
- 8** Der rechte Fuß muss bei der Rückwärtsbewegung der Beine nach außen gedreht werden (BRUST).
- 9** Der linke Fuß muss bei der Rückwärtsbewegung der Beine nach außen gedreht werden (BRUST).
- 12** Der Schwimmer kann wählen, ob er entweder das Bein/die Beine schleppt/nachzieht oder die Absicht zum Kicken (Beinschlag) zeigt. Ein Wechsel ist nicht zulässig. Delphinbeinbewegung ist nicht zu beanstanden (BRUST).
- +** In Kombination mit Exception 12: Der Schwimmer ist imstande, einen aktiven Delphinbeinschlag durchzuführen - sieht man bei Aktiven mit + einen Delphinbeinschlag auf der Bruststrecke [außer nach Start / Wende], ist dieses zu beanstanden (BRUST).

